

Haushaltssatzung der Gemeinde Bickenbach für das Haushaltsjahr 2020

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bickenbach am 6. Februar 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	12.769.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	12.760.500 EUR
mit einem Saldo von	8.500 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR

ausgeglichen,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	666.500 EUR
---	-------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	863.700 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.079.200 EUR
mit einem Saldo von	-215.500 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	173.500 EUR
mit einem Saldo von	-173.500 EUR

mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	277.500 EUR
--	-------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 465 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 455 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 400 v.H. |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Der Gemeindevorstand wird durch die Haushaltssatzung ermächtigt, über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 5.000 EUR je Einzelfall gemäß § 100 HGO in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

Bickenbach, den 7.2.2020

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Bickenbach

gez. Hennemann

Markus Hennemann
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

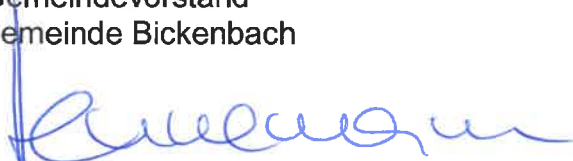
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung zu der Festsetzung in § 4 der Haushaltssatzung ist erteilt. Sie hat den auf der nachfolgenden Seite abgebildeten Wortlaut.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme **nach vorheriger telefonischer Vereinbarung** vom 30. März 2020 bis 3. April 2020 und vom 6. bis 7. April 2020 im Rathaus, Darmstädter Str. 7, 64404 Bickenbach, Erdgeschoss, Zimmer 100 (Gemeindebücherei), an folgenden Tagen und zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus:

montags, dienstags,	von 8.30 bis 12.00 Uhr
donnerstags und freitags	von 15.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs	

Bickenbach, den 27. März 2020
Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Bickenbach



Markus Hennemann
Bürgermeister

Der Landrat des Landkreises
Darmstadt-Dieburg
- Kommunalaufsicht -

Roßdorf, 25. März 2020

Aktz.: 240.1 051 901 - 10 03 ko

G e n e h m i g u n g

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a Nr. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.V.m. § 105 Abs. 2 HGO den in § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Bickenbach für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehenen Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

500.000,00 €

(in Worten: Fünfhunderttausend Euro).

Im Auftrag

gez.

Koch